

# RS Vwgh 1997/11/28 96/19/1063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1997

## Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §68 Abs1;

MRK Art8;

## Rechtssatz

Die während des Asylverfahrens begründeten persönlichen Interessen des Fremden im Inland sind nach den Intentionen des Gesetzgebers bei der Entscheidung über einen Aufenthaltsantrag nicht zu berücksichtigen, wenn und solange sich der Fremde nach rechtskräftiger Abweisung seines Asylantrages weiterhin unrechtmäßig in Österreich aufhält. Gleiches gilt für die während des unberechtigten Aufenthaltes im Inland begründeten persönlichen Interessen (Hinweis E 26.9.1996, 95/19/1075, sowie E 7.11.1997, 96/19/0562).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996191063.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)